



Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

der Börde-Frucht GmbH | Hadmerslebener Str. 6 | D - 39397 Kroppenstedt

§ 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der Börde Frucht GmbH gelten ausschließlich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge mit Vertragspartnern die Unternehmer i.S.d. § 14 BGB sind.

Die Börde-Frucht GmbH erkennt entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der jeweiligen Vertragspartner grundsätzlich und ausdrücklich nicht an, auch nicht in Form einer Gegenbestätigung zu abweichenden Vertragsbedingungen. Derartigen Bestätigungen und Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Eine Ausnahme hiervon gilt lediglich für den Fall, dass die Börde Frucht GmbH der Geltung der abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zustimmt.

Soweit der Vertragsgegenstand den Handel mit Kartoffeln bildet, gelten für Inlandsgeschäfte vorrangig die Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen (Berliner Vereinbarungen) und für Exporte die RUCIP (Europäische Kartoffelgeschäftsbedingungen) in der jeweils gültigen Fassung.

Spätestens mit Entgegennahme der Ware erkennt der Vertragspartner die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der Börde-Frucht GmbH an, welche für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung gelten.

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend.

Sämtliche Vertragsabschlüsse oder sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

§ 3 Mängelrügen

Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass der Käufer seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB nachgekommen ist.

Handelsübliche oder geringfügige natürliche Abweichungen insbesondere in Qualität, Festigkeit und Farbe gelten grundsätzlich nicht als Fehler oder Mängel.

§ 4 Zahlung und Zahlungsverzug

Die Zahlung des Kaufpreises hat stets in verlustfreier Kasse und bis zu dem Datum zu erfolgen, welches sich aus der Rechnung ergibt. Zahlungen haben hierneben, gemäß den vertraglich festgelegten Vereinbarungen zu erfolgen.

Der Käufer kommt jedoch spätestens vierzehn Tage nach Erhalt der Ware und Zugang einer Rechnung oder gleichwertiger Zahlungsaufstellung in Zahlungsverzug.

Zur Annahme von Wechseln, unbestätigten Schecks und Verrechnungsschecks sind wir grundsätzlich nicht verpflichtet. Eine Ausnahme hiervon gilt für den Fall, dass hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung vorliegt.

Wechsel und Schecks gelten aber auch dann nur erfüllungshalber. Der Käufer trägt die Diskontspesen und sonstigen Kosten.

Zur Aufrechnung oder Zurückhaltung der Kaufsumme ist der Käufer nicht berechtigt. Ausgenommen hiervon sind lediglich rechtskräftig festgestellte, unbestrittene oder anerkannte Gegenansprüche.

Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind wir berechtigt, Zahlung Zug um Zug oder Vorkasse gegen Auslieferung der Ware zu verlangen.

Das gleiche gilt, sofern uns nach Vertragschluss Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers erkennen lassen.



Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

der Börde-Frucht GmbH | Hadmerslebener Str. 6 | D - 39397 Kroppenstedt

Bei Zahlungsverzug stehen uns neben der Berechtigung auf Zahlung zu klagen und unbeschadet sonstiger Rechte, vom Tage des Beginns des Verzugs ab, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz p.a. zu.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt als Vorbehaltsware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher auch der künftig entstehenden Forderungen, einschließlich Nebenforderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, Eigentum der Verkäuferin.

Im Falle der Verarbeitung der im Eigentum der Verkäuferin stehenden Ware durch den Käufer, erfolgt dies für die Verkäuferin. Der Verkäuferin steht das Alleineigentum an der Sache zu.

Der Käufer ist befugt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Forderungen, die aus der Weiterveräußerung der Ware an Dritte entstehen, tritt der Käufer an die Verkäuferin im Voraus ab. Die Verkäuferin erklärt bereits vorsorglich die Abtretung anzunehmen.

Im Falle der Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit anderen nicht der Verkäuferin gehörenden Waren, steht der Verkäuferin an der neuen- bzw. vermischten oder vermengten Sache Miteigentum zu. Der Miteigentumsanteil an der neuen Sache bemisst sich nach dem Verhältnis der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeiteten, vermischten, vermengten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung bzw. Vermengung.

Für den Zeitraum in dem an der Ware Eigentumsrechte der Verkäuferin bestehen, hat der Käufer auf seine Kosten die Ware gegen die üblichen Gefahren ausreichend zu versichern.

Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware durch den Käufer ist unzulässig.

Der Käufer ist ermächtigt, die der Verkäuferin durch die Abtretung zustehenden Forderungen bis zur Erklärung eines Widerrufs einzuziehen.

Die Verkäuferin ist insbesondere bei Zahlungsverzug des Käufers und im Falle der Insolvenz des Käufers zum Widerruf berechtigt.

Im Falle des Widerrufs hat der Käufer auf Verlangen der Verkäuferin die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung schriftlich anzuzeigen und der Verkäuferin die Abtretungsanzeigen auszuhändigen.

Der Käufer ist weiterhin verpflichtet, die Verkäuferin vor Beeinträchtigungen ihres Eigentums und ihrer Forderungen durch Dritte zu schützen. Insbesondere hat der Käufer die Verkäuferin, unverzüglich über jedwede Beeinträchtigungen schriftlich zu informieren, sei es dass diese auch nur angekündigt sind.

Der Käufer hat der Verkäuferin auf Verlangen, freien Zutritt zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu gewähren.

Sofern die bestehenden Sicherungsrechte die Höhe der offenen Forderungen insgesamt um 10 % übersteigen, ist die Verkäuferin auf Verlangen des Käufers zur Freigabe nach Wahl der Verkäuferin verpflichtet.

Die Verkäuferin hat im Insolvenzfall ein Aussonderungsrecht aus der Insolvenzmasse nach § 47 InsO.

§ 6 Datenspeicherung

Die für die Vertragsabwicklung notwendigen personenbezogenen Daten der Kunden werden von uns elektronisch gespeichert. Wir versichern, alle Daten vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.



Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

der Börde-Frucht GmbH | Hadmerslebener Str. 6 | D - 39397 Kroppenstedt

§ 7 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Lieferungen und alle Zahlungen ist der Sitz der Börde-Frucht GmbH.

Sämtliche Streitigkeiten aus den Verträgen über die Lieferung von Kartoffeln, sind unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch das jeweils zuständige Schiedsgericht der Kartoffelwirtschaft, nach der für das jeweilige Schiedsgericht geltenden Schiedsgerichtsordnung zu entscheiden. Sofern die Vertragsparteien die Geltung der RUCIP vereinbart haben, so gilt abweichend die RUCIP Schiedsgerichtsordnung.

Das Recht der Bestimmung des Schiedsgerichtsortes steht der Börde-Frucht GmbH zu.

Beide Parteien haben jedoch das Recht, hinsichtlich Forderungen aus Wechseln oder Schecks, sowie unbestrittene Forderungen auf Zahlung des Kaufpreises und der damit im Zusammenhang stehenden Nebenforderungen, sowie Forderungen, die nicht den Handel und die Lieferung von Kartoffeln betreffen, die ordentlichen Gerichte anzurufen.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist dann das für den Sitz der Börde Frucht GmbH zuständige Gericht, sofern der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.